

II-2137 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 10811J

A n f r a g e

1981 -03- 23

der Abg. Dr. Puntigam
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Härten in der Sozialgesetzgebung

Die Bestimmungen über die Anrechnung zusätzlicher Einkünfte zur Ermittlung des Gesamteinkommens für den Anspruch auf Ausgleichszulage (§§ 292 ff ASVG und analoge Bestimmungen in B-SVG und G-SVG) führen manchmal zu unverständlichen Härten.

Es gibt eine Reihe von Einkommen, die gemäß § 292 Abs. 4 ASVG nicht außer Betracht zu bleiben haben, aber zum Unterschied von anderen Einkünften nicht vierzehn, sondern nur zwölfmal pro Jahr ausbezahlt werden. Beispiele hierfür sind deutsche Rentenleistungen, Bürgermeisterpensionen und ähnliches. Obwohl bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, wie auch bei Mieteinnahmen, die Problematik ähnlich gelagert ist, kommt es gerade im Zusammenhang mit den oben erwähnten Einkommensarten zu unverständlichen Härten.

Folgendes Beispiel möge dies erläutern: Durch die Zuverkennung einer "Bürgermeisterpension" von monatlich S 2.000.- wird die bis dahin gewährte Ausgleichszulage um diesen Betrag reduziert. Umgelegt auf das ganze Jahr werden dem Pensionisten insgesamt S 28.000.- weniger Ausgleichszulage ausgezahlt, obwohl er als "Bürgermeisterpension" im selben Jahr lediglich S 24.000.- erhält. Dies bedeutet, daß der Pensionist vor der Zuverkennung der "zusätzlichen Leistung" in Form einer "Bürgermeisterpension"

- 2 -

um S 4.000.- mehr jährliches Einkommen hatte als nachher. Diese paradoxe Situation führt dazu, daß es für die Betroffenen oft sehr schwer ist, dafür das notwendige Verständnis aufzubringen.

Angesichts dieser sicherlich unbeabsichtigten Auswirkungen der oben zitierten Bestimmungen stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

Werden von Ihnen Überlegungen angestellt, wie die aufgezeigten und für die Betroffenen schwer verständlichen Härten im Ausgleichszulagenrecht gemildert bzw. beseitigt werden könnten ?